

Satzung

der Serriger Karnevalsgesellschaft –SKG– „NOUN DA JE“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtspersönlichkeit

Der Verein mit Sitz in 54455 Serrig führt den Namen *Serriger Karnevalsgesellschaft – SKG – „NOUN DA JE“ e. V.* (im Nachfolgenden kurz: SKG).

§ 2 Zweck des Vereins

Die SKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege, insbesondere des Karnevals (z. B. durch Kappensitzungen, Fastnachtsumzüge o. ä.).

Die SKG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Die Förderung politischer Parteien ist ausgeschlossen.

§ 3 Logo

Die SKG führt als symbolhaftes Zeichen eine stilisierte Narrenkappe laut Anlage 1 mit Schriftzug. Die Vereinsfarben sind in dieser Reihenfolge: Grün, Rot, Gelb.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Zuerkennung durch den Vorstand erworben werden. Wird die Beitrittserklärung abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Es gibt aktive, inaktive und Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied kann werden, wer sich aktiv den Zielen der Gesellschaft entsprechend betätigen will.

Inaktives Mitglied kann werden, wer die SKG und ihre Ziele fördern will.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber von der Beitragszahlung befreit, sofern sie die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Sofern eine Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten vorliegt, kann auch von jüngeren Mitgliedern das aktive Wahlrecht ausgeübt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Dies gilt auch im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschließung.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand durch Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind ggf. sofort zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus der SKG ausgeschlossen werden, wenn es grob deren Interessen zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit erfolgen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen. Hierzu ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe einzuräumen. Zur Sitzung des Vorstandes, in der über die Ausschließung befunden wird, ist das Mitglied zu laden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die eingelegte Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die SKG erhebt Beiträge für Einzelmitglieder, Familien und juristische Personen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen, deren Erhebung und deren Höhe werden jährlich von der Mitgliederversammlung durch den Beschluss einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der SKG sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres, jedoch nach Ablauf der Fastnachtsession statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der SKG, sofern sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 2 genannten Vertreter
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Kassenberichts und des Zweijahreshaushaltes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g) Die Festlegung des Bekanntmachungsorgans bzw. Bekanntmachungswegs
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Auflösung der SKG

Mitgliederversammlungen sind mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort und Zeit auf dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Weg einzuberufen. Sie sind ebenfalls innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, sooft es das Interesse der SKG erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Tage zuvor schriftlich beim Vorstand vorliegen. Ergänzungen zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder vereinsrechtliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.

Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung genau zu bezeichnen und müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 9 Vorstand (die nachfolgenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu werten)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem Jugendwart

Ferner gehören dem Vorstand an:

- h) der Sitzungspräsident
- i) der Regisseur
- j) der Sprecher der Aktiven

Die im Abschnitt 1 aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Vorgeschlagenen statt. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig in der aufgeführten Reihenfolge. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Die im Abschnitt 2 aufgeführten Sitzungspräsident und Regisseur werden jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt. Der Sprecher der Aktiven ist dem Vorstand von den eingesetzten Ausschüssen (Aktiven-Teams) an der Jahreshauptversammlung zu benennen.

Soweit erforderlich, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen. Der Vorstand kann zur Aufgabenerfüllung bei Bedarf Ausschüsse (Teams) einsetzen. Die Mitarbeit in einem Ausschuss kann auch von nicht Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Teams benennen dem Vorstand an der Jahreshauptversammlung ihren Teamleiter. Dem Vorstand ist über die Aktivitäten der Teams zu berichten. Die Teamleiter oder ihre Vertreter haben in den hierzu einberufenen Vorstandssitzungen Stimmrecht. Soweit erforderlich können weitere aktive Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben in den Vorstandssitzungen ebenfalls Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten die SKG nach außen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die SKG und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Schriftliche, die SKG verpflichtende Erklärungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein, von denen einer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Bei allen finanziellen Verpflichtungen muss der Schatzmeister im Voraus mitbeteiligt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt insbesondere vorbehalten:

1. Amtsenthebung und Amtsentbindung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Stellungnahme und Vorschlag zur Auflösung der SKG.
3. Anlage von Vermögensbeständen.
4. Aufnahme von Darlehn.
5. Entscheidung über Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft oder Ausschluss.
6. Aufstellung von Garden oder Tanzgruppen.
7. Verpflichtung von Trainern, Personaleinstellungen und Kündigungen.
8. Beschlussfassung über gesellschaftsinterne Familienabende oder Jahresausflüge.
9. Ernennung eines Prinzenpaares, Dreigestirns o. ä.
10. Beschlussfassung über Zuwendungen an aktive Mitglieder bei Jubiläen, Hochzeiten und in Todesfällen.
11. Wahl des Sitzungspräsidenten und des Regisseurs.
12. Vorschläge über Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Dem erweiterten Vorstand obliegt ferner:

1. Erwerb und Veräußerung von Geräten, Ein- und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der SKG erforderlich sind.
2. Festsetzung und Bestimmung der Veranstaltungen und ihrer Termine, sowie Festlegung des Veranstaltungsortes und der Eintrittspreise.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und seiner Ausschüsse (Teamleiter) über die in § 11 genannten Pflichten hinaus ist in einem Geschäftsbesorgungsplan festzulegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende führt die SGK. Er beanstandet satzungswidrige Beschlüsse. Ihm obliegen die Einberufung von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.

Vorstandsitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der SKG es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangen.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verbuchung der Vereinsbeiträge, der weiteren Einnahmen und Ausgaben sowie des Vereinsvermögens zuständig und unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Finanzlage des Vereins.

Der 1. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und dessen Vertreter verfügen einzeln über eine Bankvollmacht.

Der Jugendwart ist für alle Belange der Jugendarbeit in der SKG zuständig. Er ist Ansprechperson für Kinder und Eltern sowie Mittler zwischen Eltern, Vorstand und Teamleitern.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege, die Mittelverwendung sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Sie haben mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 „Senat“

Mitglieder der SKG können zu „Senatoren“ ernannt werden. Die Ernennung kann erfolgen, wenn die aktive Tätigkeit innerhalb der SKG als abgeschlossen gelten kann. Weiter können ehem. Mitglieder und Ehrenmitglieder in den Senat berufen werden, die sich während ihrer Zugehörigkeit zur SKG um diese verdient gemacht und ihre Ziele in ganz besonderer Weise gefördert haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

Der Senat hat im Bedarfsfall ausschließlich beratende Funktion.

Die Auflösung der SKG kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Th. Wip
A. Ob
examiniar eis
Tatzel
Josef Wom.
Antonius Kler
E. Heiser
M. Hauptert
Michael K

Margaretha Kei
~~P. Hans~~
P. Hans
G. J. b.
~~Georg~~
Schäfer
S. R.
P. L.